Brandenburgisches Oberlandesgericht
- Der Präsident -

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

RUMÄNIEN

Stand: 17.08.2022

Apostille

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/1191 ist die Anbringung der Apostille auf rumänischen öffentlichen Urkunden nicht erforderlich.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

1) Internationale Geburtsurkunde (Certificat de Nastere)

2) Bescheinigung des rumänischen Geburtsstandesamts mit Bestätigung, dass im Geburtsregister keine Vermerke über eine Eheschließung eingetragen sind bzw. Wiedergabe der bestehenden Vermerke über Vorehen

3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand entweder
a) abgegeben vor dem rumänischen öffentlichen Notar (Notar public),
b) abgegeben vor der zuständigen konsularischen Vertretung im Inland oder
c) gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit der Angabe zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland.

Urkundliche Nachweise zu <u>jeder</u> im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

1) Heiratsurkunde mit Vermerk über die Ehescheidung

2) a) Scheidungen vor dem 01.01.2007:
Vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftnachweis

b) Scheidungen ab dem 01.01.2007:
aa) Scheidungsurteil sowie eine Bescheinigung nach Artikel 36 (Anhang II) der Verordnung (EU) 2019/1111 bzw. nach Artikel 39 (Anhang I) der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003

oder

bb) Scheidungsurkunde des Notars oder Standesbeamten bei einvernehmlichen Ehescheidungen sowie bei <u>Scheidungen ab dem 01.08.2022</u> Artikel 66 (Anhang VIII) der Verordnung (EU) 2019/1111

oder

- statt a) bzw. b) -

ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ein ausländisches Scheidungsurteil bedarf zur Wirksamkeit für den rumänischen Rechtsbereich der Anerkennung durch das zuständige rumänische Gericht in einem förmlichen Anerkennungsverfahren. Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in Rumänien ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts mit Rechtskraftnachweis vorzulegen.

Ausnahme:
Scheidungsurteile aus den EU-Mitgliedsstaaten sind ohne förmliche Anerkennung in Rumänien wirksam. Sie bedürfen jedoch der standesamtlichen Registrierung. Zum Nachweis der Registrierung ist eine für das Ausland bestimmte Eheurkunde (Certificat de Casatorie) mit Scheidungseintrag vorzulegen.